

Bebauungsplan "An der Wattenheimer Straße" Gemeinde Hettenleidelheim und Wattenheim Kreis Bad Dürkheim

Textliche Festsetzungen



Entwurf

2. Offenlage

Mai 2010

Gemeinderatsbeschluss Hettenleidelheim vom 04.06.2009
Gemeinderatsbeschluss Wattenheim vom 20.05.2009
Gemeinderatsbeschluss Hettenleidelheim vom 05.2010

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Hettenleidelheim war, übereinstimmt.

Hettenleidelheim,

den _____

Dr. Joachim Blum
- Bürgermeister -

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Wattenheim war, übereinstimmt.

Wattenheim,

den _____

Ernst-Albert Kraft
- Bürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen,

im Mai 2010

Hinweis:

Nachfolgend gelten alle Festsetzungen für das Gemeindegebiet Hettenleidelheim. I.1.6 gilt sowohl für den Geltungsbereich der Gemeinde Hettenleidelheim als auch für den Geltungsbereich der Gemeinde Wattenheim.

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Mischgebiet

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 6 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Mischgebiet" (Mi) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Bereich **Mi** (Mischgebiet) richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 6 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (klein-flächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 800 m² etc.)
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 nicht zulässig.

Ausnahmen gemäß § 6 (3) BauNVO, wie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2, werden nicht zugelassen.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe, die allgemein zulässig sind, werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.

I.1.2 Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Es wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude zur Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge und –geräte, Schulungs- und Sozialräume einschließlich der dazugehörigen Neben-, Technik- und Sanitärräume sowie einem Übungs- und Aufstellplatz vor der Fahrzeughalle sowie Stellplätze für die Einsatzkräfte.

I.1.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Mischgebiet (Mi) und in der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Dabei wird die GRZ und GFZ in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße festgesetzt.

	GRZ	GFZ	Zahl der Vollgeschosse
Mi	0,9*	0,9	II
Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr	0,8	0,8	II

* Im Mischgebiet (Mi) darf die maximal zulässige GRZ gemäß § 17 BauNVO von 0,6 für gewerbliche Nutzungen auf bis zu 0,9 für Stellplätze und Zufahrten überschritten werden.

Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB ist bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Dabei darf die GRZ für Stellplätze und Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf bis zu 0,9 überschritten werden.

I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Folgende Bauweise ist im Bebauungsplan zulässig:

	Bauweise	Haustypen
Mi	Offene	-
Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr	Offene	-

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze nach § 12 sowie alle Zufahrten nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken wird nicht festgelegt.

I.5 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Oberirdische und unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Teppichklopfstangen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen, Schwimmbäder, Briefkastenanlagen etc.), sowie Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

I.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Geltungsbereich Gemeinde Hettenleidelheim und Wattenheim)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Darin sind öffentliche Verkehrsflächen wie die K 35 (Wattenheimer Straße) sowie die einmündenden landwirtschaftlichen Wege und der Geh- und Radweg zulässig. Technische Einrichtungen wie Querungshilfen und Verkehrsbegleitgrün sind ebenfalls zulässig.

I.7 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Es werden Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform und -materialien

Die Dächer der Hauptgebäude und Garagen im Mischgebiet und in der Gemeinbedarfsfläche sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, versetztes Pult- oder Flachdach auszuführen.

Die Dachfläche ist einheitlich herzustellen, d. h. es darf nur ein Farbton/Dachmaterial verwendet werden. Mehrfarbige Dacheindeckungen sind unzulässig.

Glasierte Oberflächen bei Dacheindeckungen sind unzulässig.

Dachbegrünung und Sonnenkollektoren (Fotovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 7 LBauO).

II.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist im Mischgebiet auf 0° bis 45° festgesetzt.

II.1.3 Kniestöcke, Trauf- und Firsthöhe, maximale Höhe baulicher Anlagen

Im Mischgebiet und in der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf maximal 11,0 m festgesetzt. Als Bezugshöhe gilt die im Bebauungsplan eingetragene Bezugshöhe in der Mitte des Einfahrtsbereiches von der K 35 als Endhöhe.

II.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig, außer sie sind aus besonderen technischen und umweltschützenden Gründen (z. B. für Lagerflächen bei umweltgefährdenden Stoffen) notwendig.

II.3 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen

Wegen der topografischen Lage des Baugebietes sind teilweise beidseitig der Planstraße Böschungen auf privaten Grundstücksflächen bis zu 1,00 m erforderlich. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.

Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m, gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt der Abgrabung, zulässig.

Auffüllungen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m, gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt, zulässig.

II.4 Antennen und Werbeanlagen

(§ 88 Abs. 1 LBauO)

Antennen:

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und zwei Satellitenanlagen als Sammelanlage nur auf der Dachfläche zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 6 LBauO). Sie sind der Farbe des Daches anzupassen.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Örtliche Hinweisschilder bleiben hierbei außer Betracht. Werbepylonen sind bis zu einer Höhe von 6 m (Bezugshöhe Baugrund) zulässig. Sie dürfen beleuchtet sein.

Hinweis:

Innerhalb der Bauverbotszone zur Kreisstraße K 35 (15 m von äußeren Straßenrand) ist die Genehmigung seitens des LBM Speyer einzuholen. In einem Abstand von 15 bis 30 m ist ebenfalls die Zustimmung des LBM Speyer erforderlich.

Flimmer- und Wanderlichtwerbung sind nicht erlaubt.

II.5 Einfriedungen

Seitliche Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,80 m, gemessen vom anstehenden Gelände, betragen.

Die Sockel der Einfriedungen sind für Kleinsäuger (z. B. für Igel) durchlässig zu gestalten.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

III.1.1 Maßnahmen auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Kompensationsmaßnahme

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahme Nr. 1 und 2) soll zwischen den Regenwasserversickerungsmulden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Es sind mindestens 10 Bäume der Artenliste A oder B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf mindestens 120 m² sind Sträucher der Artenliste C oder D mit mindestens einem Exemplar pro 2,25 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf der verbleibenden Fläche sind Wiesen- und Wildblumenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Kompensationsmaßnahme

Auf dem südlichen Teil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll ebenfalls auf der Westseite (Kompensationsmaßnahme Nr. 3) eine Gehölzpflanzung angelegt werden. Die Bepflanzung der Fläche dient der Schaffung eines neuen Siedlungsabschlusses.

Es sind mindestens 20 Bäume der Artenliste A oder B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Bäume am geplanten Siedlungsrand verdichtet, nach Norden hin lockerer anzulegen. Zusätzlich sind auf mindestens 180 m² Sträucher der Artenliste C oder D mit mindestens einem Exemplar pro 2,25 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf der verbleibenden Fläche sind Wiesen- und Wildblumenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

III.1.3 Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es werden öffentliche Grünflächen für die Versickerung des Oberflächenwassers und für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

III.1.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches finden Maßnahmen zur Aufwertung von Boden, Natur und Landschaft auf externen Flächen in einer Größenordnung von insgesamt 3 055 m² statt.

E1 Extensivierung

Auf folgenden Flächen im Gemeindegebiet Hettenleidelheim erfolgt die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und die Anlage einer Wiesenfläche.

Gemeinde	Flur	Flurstücksnummer	Flächengröße	Aktuelle Nutzung
Hettenleidelheim	Am Ebertsheimer Weg	1556/2	606 m ²	Landwirtschaft
Hettenleidelheim	Am Ebertsheimer Weg	1557	2 449 m ²	Landwirtschaft

Die Flächen befinden sich östlich von Hettenleidelheim und ergänzen die dort angrenzenden Kompensationsflächen der Fotovoltaikanlage.

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

III.2.2 Begrünung der privaten Grundstücke

Die privaten Grünflächen im Süden des Baufensters (Kompensationsmaßnahme Nr. 4) sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens 8 Bäume der Artenliste A oder B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Des weiteren sind mindestens 120 Sträucher der Artenliste D mit mindestens 1 Exemplar pro 2,5 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Um eine Durchgrünung des Mischgebiets und der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ zu erreichen, sollen die neu anzulegenden Parkflächen (Kompensationsmaßnahme Nr. 5) mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Es sind mindestens 10 Bäume der Artenliste A oder B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin sind mindestens 150 Sträucher der Artenliste D (1 Exemplar/2,25 m²) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf der verbleibenden Fläche ist Wiesenansaat aufzubringen.

III.2.3 Bodenbeläge

Die Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Drainpflaster, wassergebundene Decke etc.) befestigt werden.

III.3 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinweis:

Die Kosten für die im Bebauungsplan festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen werden gemäß § 1a anteilmäßig auf die Baugrundstücke umgelegt.

IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Standsicherheit des Untergrundes untersucht werden. Das Bodengutachten kann bei der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Bauabteilung, eingesehen werden.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen. Es sollte insbesondere auf Standsicherheit und Grundwasserspiegel untersucht werden.

Wegen der Bewirtschaftung des Oberflächenwassers wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszuführen.

IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung, einzuholen ist.

IV.4 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung, einzuholen ist.

IV.6 Hinweise zu Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Im Baugebiet sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch Kenntnisse hierüber vorliegen oder sich ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Neustadt, zu informieren.

IV.7 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger, z. B. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.09.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

Hinweis:

Die Fläche ist vor und während der Bauausführung durch die Archäologische Denkmalpflege zu untersuchen und Funde zu sichern. Die Kosten sind durch den Erschließungsträger zu übernehmen.

IV.8 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.

IV.9 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwege, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen.

Das Wasser sollte des Weiteren in Rasenmulden im Bereich der Flächen zur Versickerung des Oberflächenwassers bis 0,3 m Tiefe zurückgehalten und naturnah zur Versickerung gebracht werden, die in die Grünanlagen zu integrieren sind.

Insgesamt sind im Geltungsbereich ca. 270 m³ Wasser zurückzuhalten und können gedrosselt in den westlichen Graben eingeleitet werden.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen, auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen.

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

ANHANG 1

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	(Fagus sylvatica)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Roskastanie	(Aesculus spec., Castanea sativa)
Nussbaum	(Juglans regia)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Speierling	(Sorbus domestica)
Wildkirsche	(Prunus avium)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyraeaster)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Baumhasel	(Corylus colurna)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Salweide	(Salix caprea)
Sandbirke	(Betula pendula)

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Gartenbirne	(<i>Pyrus communis</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica</i> x <i>cerasifera</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)
Weinbergspfirsich	(<i>Prunus persica</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Grau-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Ohr-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Silber-Weide	(<i>Salix alba</i>)
Purpur-Weide	(<i>Salix purpurea</i>)
Korb-Weide	(<i>Salix viminalis</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Wasserschneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Zweigrieffliger Weißdorn	(<i>Crataegus oxyacantha</i>)

Artenliste D: Straucharten

Bibernellrose	(Rosa spinosissima)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Weichselkirsche	(Prunus mahaleb)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Berberitze	(Berberis)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Holunder	(Sambucus nigra)
Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)
Rotdorn	(Crataegus laevigata)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schneeball	(Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile")

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birken-/Kirschbäume)